

# Spätmittelalterliche Ordnungen für das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen

Autor(en): **Frauenfelder, Reinhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **58 (1964)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128828>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REINHARD FRAUENFELDER

SPÄTMITTELALTERLICHE ORDNUNGEN  
FÜR DAS BENEDIKTINERINNENKLOSTER ST. AGNES  
IN SCHAFFHAUSEN

Als sich Graf Eberhard III. von Nellenburg gegen sein Lebensende in die von ihm gestiftete Benediktinerabtei Allerheiligen zu Schaffhausen als einfacher Laienbruder zurückzog und daselbst kurz vor 1080 verstarb, nahm seine verwitwete Gemahlin Ita, eine geborne Gräfin von Kirchberg, in einem nahe beim Kloster gelegenen Haus, « das man haisset vrônhus <sup>1</sup> », Wohnung. Hier führte sie « mit anderen edelen frowen » eine *vita communis*. Es scheint also, daß für die Frühzeit von Allerheiligen eine Art Doppelkloster bestanden hat. Doch schon 1080 erbaute der Sohn des Stifterpaares, Graf Burkhard <sup>2</sup> von Nellenburg, für seine Mutter ein eigenes Benediktinerinnenkloster auf den Titel St. Agnes <sup>3</sup> am östlichen

<sup>1</sup> Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen, hrsg. von K. SCHIB, in: Beilage zum Jahresbericht 1933/34 der Kantonsschule Schaffhausen, Aarau 1934, S. 11. – Eine Geschichte von St. Agnes existiert noch nicht. Vgl. vorläufig J. J. RÜEGGER, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, I, Schaffh. 1884, S. 282-288, ferner die handschriftlichen Arbeiten von H. W. HARDER, um 1850, im Staatsarchiv Schaffhausen und R. HENGGELER, Das Nekrologium des Benediktinerinnenklosters St. Agnes, in: Schaffh. Beiträge, 21. Heft 1944, S. 5-54. Zum teilweise noch erhaltenen Gebäudekomplex vgl. R. FRAUENFELDER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, I, Basel 1951, S. 157-168.

<sup>2</sup> Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hrsg. vom Staatsarchiv, Schaffh. 1906 und 1907, Nr. 9. (Im folgenden zitiert: UR). Die Urk. ist gedruckt bei F. L. BAUMANN, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, III, Basel 1883, S. 15.

<sup>3</sup> Das Patrozinium kommt in anschaulicher Weise zum Ausdruck auf der wertvollen, 1955 während der Münsterrenovation aufgefundenen nellenburgischen Memorialplatte. Diese zeigt in ihrer unteren Hälfte die Gräfin Ita, der hl. Agnes eine Rolle übergebend, womit die « *traditio per festucam* » angedeutet ist, vgl.

Rande der Stadtsiedlung. Papst Urban II. unterstellte 1092 die « Cellula sancte Agnetis » zugleich mit dem kleinen Kloster Wagenhausen (TG) ausdrücklich der Abtei Allerheiligen<sup>1</sup>. Diese Bindung an die nellenburgische Hauptgründung blieb während des ganzen Mittelalters bis zur Säkularisation im Jahre 1529 bestehen. Obwohl der Frauenkonvent zeitweise einen ansehnlichen Bestand von Insassinnen aufwies<sup>2</sup> und einen namhaften Grundbesitz sein eigen nannte, vermochte er doch nie die Stufe einer eigentlichen Abtei zu erklimmen. Seine Vorsteherin trug stets den Titel « Meisterin ». Ihre Wahl erfolgte durch die Frauen, bedurfte aber der Bestätigung des Abtes. Eine Art Mittelinstanz zwischen den beiden Klöstern bildete der Propst. Zu diesem Verwalter-Amt bestellte der Abt, nachdem er die Wünsche der St. Agneserinnen angehört hatte, einen seiner Konventualen. Ohne dessen Vorwissen und Zustimmung durften die Benediktinerinnen weder Käufe noch Verkäufe tätigen, und allen wichtigen Urkunden mußte neben den Siegeln der Meisterin und des Konvents auch das seinige beigefügt werden<sup>3</sup>.

Während des ganzen Spätmittelalters störten viele Streitigkeiten und Händel das Verhältnis zwischen Haupt- und Unterkloster. Anlaß dazu gaben die wirtschaftliche Verwaltung von St. Agnes und die daselbst zeitweise locker geübte Disziplin, mit welcher die unten zu besprechenden Ordnungen im Zusammenhang stehen. Im weitern waren Wahl, Amt und Kompetenz des Propstes, dessen Stellung gleichsam zwischen zwei glühenden Eisen keine leichte war, hart umstritten<sup>4</sup>. Schließlich spielte die soziale Stellung der Klosterfrauen eine Rolle. Ein großer Teil derselben nämlich war adeliger Herkunft oder stammte doch aus begüterten Familien. Das Standesbewußtsein dieser Frauen unterzog sich nur ungerne den Direktiven des mächtigen Herrn zu Allerheiligen.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts wuchsen die Spannungen dergestalt an, daß der Bischof Heinrich 1458 genötigt war, die strittigen Par-

die Ausführungen von H. LIEB, B. R. JENNY und D. SCHWARZ in : Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, 17. Bd. 1957, S. 121-133, und R. FRAUENFELDER, Kunstdenkmäler Schaffhausen, III, Basel 1960, S. 326-329.

<sup>1</sup> UR 15, gedruckt bei BAUMANN S. 28.

<sup>2</sup> 1302 wurde bestimmt, daß die Zahl der Nonnen auf 60 zu beschränken sei, vgl. H. W. HARDER, Urkunden-Auszüge, I, S. 99. Ms. im Staatsarchiv Schaffhausen.

<sup>3</sup> Ein Erlaß des Bischofs Heinrich von Konstanz vom Jahre 1376 befaßt sich mit der Verwendung der Klostersiegel, vgl. UR 1036.

<sup>4</sup> Vgl. zum Beispiel UR 692 vom Jahre 1346 und UR 1416 vom Jahre 1402. Betr. die Wahl des Konfessors erhielt St. Agnes 1512 von Julius II. eine päpstliche Verfügung, vgl. UR 3986.

teien nach Konstanz zu zitieren <sup>1</sup>. Die bischöfliche Kurie, die im allgemeinen St. Agnes günstig gesinnt war, hatte übrigens des öftern Gelegenheit, vermittelnd einzuspringen <sup>2</sup>.

Im großen und ganzen gesehen blieben die Bestrebungen der Klosterfrauen, das Abhängigkeitsverhältnis von Allerheiligen zu lösen, erfolglos. Man wird dem Schaffhauser Geschichtsschreiber Johann Jakob Rüeger (1548-1606) zustimmen müssen, wenn er in seiner Chronik sagt: « dass die guten Nünlin anders nüt gsucht haben, dann wie sie von des Apts Beherrschung ledig sin könnend, mocht aber nit gsin ».

Unter dem mittelalterlichen Urkundenbestand des Staatsarchivs Schaffhausen finden sich fünf Dokumente vor, die Ordnungen, man könnte auch sagen Hausordnungen, darstellen, welche von seiten des Klosters Allerheiligen für St. Agnes im Sinne von Gesetzen erlassen worden sind. Wir bezeichnen sie im folgenden mit A, B, C, D und E. Diese Aktenstücke sind schon aus dem Grunde beachtlich, weil sie <sup>3</sup> das oben geschilderte Verhältnis zwischen den beiden Konventen zum Ausdruck bringen. Zudem beleuchten sie außerhalb des lokalen Bereichs die Reformbestrebungen des Spätmittelalters im allgemeinen <sup>4</sup>. Letztlich dürfen sie auch als Beiträge zur mittelalterlichen Kulturgeschichte ihren Wert besitzen.

Alle Verordnungen A bis E gehören der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an und sind von zwei Äbten <sup>5</sup> des Klosters Allerheiligen promulgiert worden: Walter von Seglingen (1360-1396) und Berchtold II. von Sissach (1396-1425), von welchem letzterem sich noch sein Grabmal in

<sup>1</sup> UR 2412. Vgl. auch die Beschwerdeschrift der Nonnen und deren Beantwortung durch Abt Konrad Dettikofer vom 15. Dez. 1468, UR 2721.

<sup>2</sup> So in den Jahren 1376, 1459, 1464 und 1468, vgl. UR 1036, 2414, 2439, 2582 und 2720.

<sup>3</sup> Sie sind in selbtherrlicher und imperativer Form in erster Linie direkt an die Meisterin, in zweiter Linie an die ganze Gemeinschaft gerichtet. Eingangs der Ordnung A wird gesagt, daß diese « ze Nutz und ze Besserung » der Nonnen erlassen worden sei.

<sup>4</sup> Ordnungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegen zum Beispiel für das Klarissenkloster Königsfelden vor. Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. G. BONER, Adjunkt am aargauischen Staatsarchiv Aarau. Der Genannte beabsichtigt, dieselben gelegentlich herauszugeben. Vgl. auch die Hinweise bei E. MAURER, Das Kloster Königsfelden (Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, III, Basel 1954, S. 6 und 8). Betr. Satzungen von Stiftskirchen vgl. besonders D. W. H. SCHWARZ, Die Statutenbücher [von 1346] der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich, Zürich 1952.

<sup>5</sup> Zur Geschichte dieser Äbte vgl. R. HENGGELER, Monasticon-Benedictinum Helvetiae, IV, Zug [1956], S. 357-359.

der St. Johanneskapelle zu Allerheiligen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Da es sich bei Ordnung E nur um ein Konzept handelt, trifft es für jeden Abt je zwei Geltung habende Erlasse, die im Abstand von einigen Jahren herausgegeben worden sind. Es fehlt hier der Raum, die zum Teil ausführlichen Dokumente (besonders A) in extenso abzu- drucken. Dagegen sei nachstehend deren Inhalt in allen wichtigen Punkten erfaßt mit stellenweiser Zitation des Originaltextes <sup>1</sup>.

#### A. ERSTE ORDNUNG DES ABTES WALTER VOM 17. MÄRZ 1362

1. « Item von dem Gotzdienst in dem Kor. Wir haissen üch Vro Maistrin, dass ir üwern Convent gemainlich underwisent, dass si ze allen Ziten und Geziten in dem Kor sien, si haben denn redlich Sach und Urlob von üch ». Unfolgsame soll die Meisterin, zusammen mit zwei alten Schwestern, ermahnen, bei abermaliger Verfehlung im Refektorium öffentlich büßen mit Entzug des Weines. Bei weiterer Resistenz verlangt der Abt schriftliche Bekanntgabe des Namens der strafbaren Nonne. Jede Klosterfrau soll singen und lesen, was ihr aufgetragen wird. « Wir haissen och, dass ir alle gemainlich üwer Swigen haltend ze allen Ziten und an allen Stetten, nach dem als üch die Regel lert. »

2. « Item dis ist das Stuk von dem Cappittel ». Der Abt befiehlt der Meisterin, die an Gottes und auch an seiner Statt im Kapitel sitzt, jede Schwester ohne Ansehen der Person nach dem Grad ihres Verschuldens zu büßen. Tut dies die Vorsteherin nicht, « so behalten wir uns die Bus, also, dass wir üch selb darumb büßen wellen ». Keine der Frauen soll ohne Aufforderung der Meisterin sprechen. Wird eine geheißen, soll sie « weder dur Liebi ald Früntschaft » eine andere in Schutz nehmen, ansonst sie sowohl auf den Wein verzichten als auch im Refektorium auf dem Boden knien muß. Sollte der Abt, oder in seiner Vertretung der Propst, Kapitel halten wollen, müssen alle Frauen erscheinen bei Strafe des Ausschlusses von der Messe.

3. « Item dis ist das Stuk von dem Reventor ». Keine Klosterfrau soll für sich allein « Trank oder Spise niessen ». Keine darf ohne Erlaubnis wegbleiben oder vorzeitig weggehen. Im weiteren wird der Meisterin anbefohlen, daß sie « siech und alt Frowen und Kint mit Dienst, die ir pflegen und mit ir lipnat, wol versorgent, als sie notdürftig süent ».

<sup>1</sup> Die Numerierung der Abschnitte stammt von uns. Wir schreiben alle Substantiva groß und « dass » statt « das ».

4. Hausfrieden. Die Frauen dürfen unter sich keine Cliques bilden. « Won wir fürchten, dass sölichü Misshelli under inen in dem Kloster uffstande, davon Krieg, Unfride, Schidung und sömliche Gebrest, der dem Closter schädlich werden möcht. » Widerhandelnde müssen dem Abt noch am gleichen Tage gemeldet werden. « Wir verbieten dem Probst und den Bihtern allen den Gewalt, den si von Biht wegen über die Sach haben mugen ». Keine Schwester soll eine andere weder mit Worten noch mit Werken beschweren und kränken. Die Konventualinnen sind gegenüber der Meisterin zu strengem Gehorsam verpflichtet. « Sweli das nit taeti, die sol die Maistrin büßen, dass si zwai mal in dem Reventor ane Win vor Tisch sitze und esse ». Widerspenstige sind dem Abt zu melden. Irgendwelche Vorfälle sollen nicht ausgeplaudert werden. « Man sol die Sach verswigen, dass nieman fürkom uss dem Closter. »

5. Schmuck und Eigentum. Der Abt gebietet, daß « üwer dehaini Gold, Silber, Clainot ald dehain Aigenschaft hab ane ains Probstes und der Meistrin Urlob ». Welche dawider handelt, « sol vor Kilchen stan ».

6. Sprechgitter. Ohne Wissen der Meisterin soll « dehaini an das Redvenster noch an dehain Venster gan ». Es sollen nur der Propst, der Kaplan oder die Beichtiger, « die von uns Urlob hant », vorsprechen. Einmal in der Woche ist es jedoch den Frauen gestattet, mit ihren Verwandten am Sprechgitter zu reden. Es soll aber eine alte, ehrbare Schwester dabei sein, « die sehe und höre », was gesprochen wird. Verstöße dagegen müssen im Kapitel gerügt und im Refektorium mit Sitzen auf dem Boden bei Wasser und Brot bestraft werden.

7. Verkehr mit der Außenwelt. « Wir gebieten och gar ernstlich und bi Gehorsami, dass enkaini der Frowen Buch, Tavellen, Brief, Klainot als Boten enphahe ald höre, sende oder an Lüt schrib oder geb, die Maistrin hab e gelesen Brief und Tavellen, gesehen die Klainot, gehört die Botten. » Die Strafen hierfür sind die gleichen wie in Abschnitt 6, und wiederum wird dem Konfessor verboten, die Bußen im Beichtstuhl zu erlassen. « Wir gebieten üch och allen, dass dehainü der Frowen ze dehainem Man oder Frowen gange vor dem Cappittel ald in dem Nonschlafald nach der Vesper. »

8. « Item dis ist das Stuk von der Port ». Der Abt befiehlt der Pförtnerin, der Kusterin und besonders der Kellerin, « die Schlüssel zu den Türen, die us dem Closter gant, in gut Hut » zu haben. Niemand darf ohne des Abtes oder des Propstes Einverständnis in das Kloster eingelassen werden. Sollte aber ein geistlicher oder weltlicher Mann in einem besonderen Falle das Kloster betreten müssen, « so gebieten wir üch allen gemainlich, dass üwer dehaini mit im dehain Red hab ».

9. Propst. Die Nonnen schulden einem jeweiligen Propst Gehorsam « an gaistlichen und weltlichen Sachen. An seinen Rat und an sin Wis-sende » soll nichts von Belang vorgenommen werden, « es si usse ald inne ». Man soll ihn auch « in sölichen Eren haben, als man von alter her Pröbst gehebt hett, won er an unser Statt da bi üch ist ».

10. Verlesung der Ordnung. Der Abt will, « dass ir disü vorgeschriben Ding und Ordnung ainst ie zu vierzehn Tagen in üwerem Cappittel offenlich lesent ». Wenn eine der Schwestern bei der Verlesung davon laufen sollte, ist sie im Refektorium einmal bei Wasser und Brot zu büßen.

Der mit dem Siegel<sup>1</sup> des Abtes Walter versehenen Pergamenturkunde<sup>2</sup> ist ein Appendix in Form einer kleinen Urkunde, ebenfalls aus Pergament, beigeheftet, die nochmals mit dem nämlichen Abtssiegel bekräftigt ist. Der Text von 13 Zeilen schärft wiederum die Gehorsampflicht ein und verbietet den Nonnen, ohne Vorwissen der Meisterin, Ausgänge<sup>3</sup> außerhalb des Klosters zu machen.

#### B. ZWEITE ORDNUNG DES ABTES WALTER VOM 24. MÄRZ 1379

Diese um 17 Jahre jüngere Verordnung<sup>4</sup> entspricht der ersten Ausgabe im Aufbau und teilweise auch wörtlich im Text. Doch ist die Tendenz einer Verschärfung nicht zu verkennen. Entschiedener als zuvor behält sich der Abt die Bestrafung gewisser Verstöße selbst vor, was jeweils als Marginalie mit « domino » ausdrücklich vermerkt wird. Dazu kommen einige Einschaltungen. So der Abschnitt: « Item dis ist das Stuk von dem Dormetor ». Der Abt gebietet den Nonnen, daß sie im Dormitorium « gemainlich ligent, als von alter untz har Sitt und gewonlich gewesen ist, und och ze rechter Zit darin gangend, und dass kainü bi der anderen nit ligt und och da üwer Swigen haltend und still sigend

<sup>1</sup> Zu den Äbte-Siegeln vgl. R. FRAUENFELDER, Die Äbte- und Konventsiegel des Klosters Allerheiligen, in: Schaffh. Beiträge, 26. Heft 1949, S. 257-268.

<sup>2</sup> UR 885. Zeitgenössische Dorsualnotiz: « Ain Ordnung von ainem Apt wie si die Frowen zu Sant Agnesen halten sond ».

<sup>3</sup> Das Ausgehrecht der Klosterfrauen bildete mehr als ein Jahrhundert lang einen weiteren strittigen Punkt zwischen Allerheiligen und St. Agnes. Die Nonnen wandten sich in dieser Sache an die Bischöfe von Konstanz, die ihnen sozusagen über die Köpfe der Äbte von Allerheiligen das Verlassen des Klosters zum Einsammeln der Früchte oder zur Besorgung von Geschäften gestatteten, vgl. UR 1035, 2679, 3129, 3602 aus den Jahren 1375, 1467, 1481, 1497.

<sup>4</sup> UR 1080. Papier-Libell von elf beschriebenen Seiten. Das aufgedruckte Siegel Abt Walters ist abgefallen.

und uff dem Dormetor enkain Gesellschaft habend, weder mit Essen noch mit Trinken ... So gebieten wir üch Frow Maisterin, dass ir zwo Zirkarinen [Aufseherinnen] setzgend, die warnement, ob die Frowen alle ze Dormetor sigend und och ze rechter Zit beschlossen werde ».

Beim Abschnitt « Redefenster » fügt Abt Walter einen Zusatz bei, mit welchem er die Erlaubnis gibt, am Küchenfenster Notwendiges einzunehmen oder herauszugeben, doch « dass ir ankein Gesprech da habent sont, weder mit gaistlichen noch mit weltlichen Mannen an dem Venster ».

Die Verschärfung kommt in dem Einschub gegen den Schluß des Erlasses deutlich zum Ausdruck, wo sich der Aussteller nochmals generell unter Androhung des Bannes gewisse Bußen selbst vorbehält und wiederholt: « dass üwer dehainü Buss darüber enphahe von kainem Bihter, und wir verbieten dem Probst, den Bihtern und allen den, den wir das verbieten sond, dass si über dis Sachen, so wir uns sollier (!) behalten hand, dekain Absolutionem sprechend, weder haimlich noch offenlich ».

Mit dieser verschärften Zweitausgabe beschwor der Leiter des Allerheiligen-Klosters den Groll der St. Agneserinnen herauf. Sie wandten sich klagend an Bischof Heinrich von Konstanz, der in einem Schreiben<sup>1</sup> vom 25. April 1381 Partei für die Frauen ergriff und dem Abt unter Androhung des Bannes verbot, solche Verordnungen zu erlassen, die geeignet seien, das Frauenkloster und dessen Gottesdienst zu stören. Der Ordinarius rügt das eigenmächtige, vermessene Vorgehen des Abtes, womit er auf die Vorbehalte der Bußen und deren Verquickung mit dem Bußsakrament anzuspielen scheint, in welchen Punkten der Abt tatsächlich zu weit gegangen sein mag.

### C. ERSTE ORDNUNG DES ABTES BERCHTOLD II. VOM 20. JUNI 1396

Diese kurzgefaßte Erstausgabe<sup>2</sup> Berchtolds enthält alle Bestimmungen, die in der nachfolgenden, ausführlicheren Ordnung D wiederkehren. Textlich unabhängig, greift sie inhaltlich in gewissen Teilen auf die Erlasse A und B seines Vorgängers zurück. Andere Paragraphen sind neu, vgl. zum Beispiel Abschnitt 6 : Habit.

<sup>1</sup> Regest bei H. W. HARDER, Urkunden-Auszüge, VI, S. 33-35. Das Original ist verschollen.

<sup>2</sup> UR 1330. Perg.-Urk. Das Siegel Abt Berchtolds ist abgefallen.



## D. ZWEITE ORDNUNG DES ABTES BERCHTOLD VOM 2. SEPTEMBER 1398

1. Gottesdienst. Verpflichtung für alle Frauen, «di es vor Jugent, Alter oder Krankheit wegen irs Lips getun mugent », in den Chor, das Kapitel und zur Kollation zu gehen bei Strafe des Wein-Entzugs.

2. Osterpflicht. « Wir gebieten, dass ir uff all die Zit, als das von alter her gewesen ist, unsers Herren Fronlichnam enphahen sond und sich darzu luterlich richten mit Bicht und Ruw ». Strafe : « vor Kilchen ston ».

3. Präsenz. « Wir gebieten och, dass üwer dehaini, es sige in der Mess oder zu anderen Ziten, so ir ze Chor sond sin, weder an Tor, Türen noch Venster gangint ». Strafe : Wein-Entzug.

4. Klausur. Weder Mann, Frau noch Kind dürfen ins Kloster eingelassen werden. Ohne Erlaubnis der Meisterin ist es den Nonnen verboten, Ausgänge zu machen. Die Pförtnerin soll, falls aufgeschlossen werden muß, « von der Tür nit gon, untz dass die Türen wider beschlossent werdent », bei Strafe des Entzuges des Pfrundweins. « Och verbieten wir, dass üwer dehaini mit nieman, wer der ist, über den Bach <sup>1</sup> usshin red ».

5. Schließung der Türen. Die Pförtnerinnen sollen das Gatter, das Redefenster und die Nebentüre an der Kirche täglich zuschließen « zu der Zit, als man ze Vesper zemenlüt und morndes nach der Nonzit wider aufschliessen und nüt e. Es wer denn, dass der Propst und die Maistrin sich erkantint, dass es notdurftig wer zu redlichen Sachen ».

6. Habit. « Wir verbieten bi der grossen Buss allü die Gewand, die von Schnitt oder von Tuch anders sind denn si von alter her gewesen sint, und ellü Hemder und Hopttücher mit ungaistlichen Enden und Flücken und die manigfechtiger sint denn von alter gewonlich ist gewesen, [ebenso] elli gezwickti Tücher und all beschlagen Gürtel und die an Brait und andren Dingen wider gut Gewonhaiten sint ». Strafe : Entzug von Wein und Brot « als lang, untz dass sie ze Gehorsammi kumpt ».

7. Frieden. « Wir gebieten, dass dehaini die andern beschalchati », weder mit Worten noch Werken. Insbesondere soll denjenigen, die sich dies gegenüber dem Propst, der Priorin und der Meisterin zu tun erlauben, während einer Woche Wein und Brot entzogen werden.

8. Dormitorium. Der Abt befiehlt, « dass all Frowen mit enander ze Dormitor, Sumer und Winter, gangint und ir Liecht und Zirgerinen habint und dass ir üch in dem Nonschlaf und nach Complet still haltind ».

<sup>1</sup> Gemeint ist der Gerberbach, der an der östlichen Flanke des St. Agnesenareals vorbeifließt.

9. Ausgang. Keiner Klosterfrau, ob alt oder jung, ist es ohne Bewilligung der Meisterin erlaubt, « usser dem Kloster zu gehen, ze weler Zit das ist ». Bei der großen Buße befiehlt der Abt, daß « dieselben ussgehoffnen Frowen nüt wider enphahint, si welli denn in Gehorsammi gon in den Kercher und darin büssen untz an unser Gnad ».

10. Büßen, strafen. « Wir gebieten, dass ir nu nechst zu disem Advent anvahent, üwern Reventor halten mit zwelff Frowen oder me, nach den wir üch usbeschaiden, und da büssend und straffend mit Win und anderen Sachen vor Tisch. » Keine der Nonnen soll ausschwatzen, « was in dem Kloster beschilt ». Die Meisterin wird angehalten, sowohl die vorliegende Ordnung als auch die vorgeschriebenen Bußen streng einzuhalten. Kommen Meisterin und Propst mit Ungehorsamen allein nicht zurecht, « so wellen wir darzu tun, was wir von Recht tun sond ». Dieser Brief muß alle vierzehn Tage im Kapitel verlesen werden.

In dieser Ordnung<sup>1</sup> D treten gegenüber A und B die Reservate des Abtes für gewisse Strafen zurück. Von Verboten an die Adresse der Beichtiger ist schon gar nicht mehr die Rede. Dies dürfte dem oben erwähnten Dazwischentreten von seiten des Diözesanbischofs zuzuschreiben sein.

E. Die im Schaffhauser Urkundenregister<sup>2</sup> zu Ende des Jahres 1398 aufgeführte, dritte Ordnung Berchtolds entpuppt sich bei näherem Zusehen als ein undatiertes Konzept zu D, das zeitlich kurz vor dem 2. September 1398 anzusetzen ist. Da es textlich, abgesehen von ein paar minimen Formulierungen, konform mit D ist, erübrigt sich eine Analyse.

Beiden Äbten, Walter und Berchtold, wird man auf Grund dieser Dokumente ihre Bemühungen um die Hebung der Regelzucht zu St. Agnes nicht absprechen können. Wie weit sie von Erfolgen begleitet waren, wissen wir im einzelnen nicht. Daß schon 1433 neue Anstrengungen gemacht werden mußten, läßt Rückschlüsse ziehen<sup>3</sup>. Die darüber handelnde Urkunde ist verloren, jedoch als kurzes Regest auf Seite 18 der Registratur des Klosters Allerheiligen notiert, die kein Geringerer als der

<sup>1</sup> UR 1365. Perg.-Urk. Das Siegel Abt Berchtolds ist abgefallen. Zeitgenössische Dorsualnotiz: « Item wie sich die Frowen von Sant Agnesen haltend sond von Abt Bächtold ».

<sup>2</sup> UR 1369. Unbesiegelte Papierakte. Zeitgenössische Dorsualaufschrift: « Ain Regiment den Frowen geben von ainem Apt ».

<sup>3</sup> Nur sieben Jahre später (1440) fiel, wie RÜEGER II, S. 1029 meldet, « in Sant Agnesen Closter alhie Herr Rüeger im Turn, ein Conventherr zu Allen Heiligen, an einem Danz zetod in der Fassnacht », wozu dieser Chronist die sarkastische Bemerkung macht: « das heisst danzet ! »

Chronist Johann Jakob Rüeger im Jahre 1599 angelegt hat. Das Regest lautet : « Item ein Brieff, lutet, wie Johannes [Send], Apt zu Stein [am Rhein], Johannes [Kummer], Apt zu Engelberg, und Johannes [Peyer im Hof], Apt zu Schaffhusen, den Klosterfrowen zu S. Agnesen ein Reformation ires Ordens und Regel gestelt habend. »

Zu guter Letzt muß noch einer Ordnung gedacht werden, die 1527, also kurz vor dem Ende unseres Klosters, entstanden ist. Sie läßt zur Genüge erkennen, wie sehr sich inzwischen die gesamten Verhältnisse geändert haben. Der Editor nämlich dieser letzten Ordnung war weder der Abt <sup>1</sup> von Allerheiligen noch etwa der Diözesanbischof, sondern der Rat von Schaffhausen. Die schon während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Erscheinung tretende Entwicklung, die zur Übernahme des Kirchenregiments durch die weltliche Obrigkeit führte, kommt in nachstehender, zehn Paragraphen umfassender Ordnung <sup>2</sup> deutlich zum Ausdruck und zeigt, daß die städtische Behörde schon vor der Glaubensspaltung von 1529 die kirchliche Gesetzgebung an sich genommen hat <sup>3</sup>. Abgesehen davon, daß der Rat Visitatoren und weltliche Oberpfleger über das Kloster St. Agnes gesetzt hat, ist er es nun, der quasi als Episcopus den Nonnen vorschreibt, wie sie den Gottesdienst zu feiern, den Gehorsam zu üben und was sie für Kleider zu tragen haben, und anderes mehr, Vorschriften, die vormals einzig und allein die kirchlichen Autoritäten zu erlassen befugt waren.

<sup>1</sup> Ein Abt von Allerheiligen bestand de jure zu dieser Zeit überhaupt nicht mehr. Durch den Vertrag von 1524 war die ehemalige Abtei zu einer Propstei mit maximal zwölf Kapitelherren degradiert worden, wobei deren wichtigster Eigenbesitz von der Stadt zu Handen genommen wurde. Die völlige Aufhebung des Klosters im Reformationsjahr 1529 war dann nur noch das Pünktchen auf das i! Vgl. H. WERNER, Der Vertrag von 1524 über die Aufhebung des Klosters Allerheiligen, in : Schaffh. Beiträge, 16. Heft 1939, S. 48-79.

<sup>2</sup> « Der Klosterfrowen zu Sant Agnesen Ordnung » ist enthalten im Ordnungsbuch 1520-1550, S. 24-27, Staatsarchiv Schaffhausen. Sie ist nicht datiert. Da aber die vorgängigen (ab S. 18) und die nachfolgenden Ordnungen (bis S. 56) alle 1527 entstanden sind, darf Ordnung F unbedenklich ins nämliche Jahr gesetzt werden. Gewisse Anklänge an die früheren Ordnungen A bis E lassen vermuten, daß diese dem Redaktor (Stadtschreiber ?) bekannt waren.

<sup>3</sup> Mit der Einführung der Reformation übernahm 1529 der Rat de facto auch die Funktionen des Diözesanbischofs, vgl. E. RÜEDI, Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen, in : Schaffh. Beiträge, 27. Heft 1950, S. 85-119.

## F. DIE ORDNUNG DES SCHAFFHAUSER RATES VOM JAHRE 1527

1. Gottesdienst und Tagzeiten. « Erstlich sollen sy haben ain Maisterin und ain Priorin. Die zwo Frowen sollen in gaistlichen Dingen und dem Gotzdienst vorgon und sich flissen, dass derselbig mit den sibem Ziten, Singen, Lesen nach bestem Vermögen ... volbracht und geübt werde. » Jede Schwester soll « in ir Ordenklaider zum Gotzdienst erscheinen, von Anfang bis züm End bliben, darüs kain Schimpf und Spot machen. Es sol auch kaine an das Thor, Kuchifenster noch an andre notturftig Ordt gon ». Zuwiderhandelnde müssen « von Maistrin oder Priorin je nach Gestalt der Sach desshalben gestraft werden ».

2. Klosterämter. « Zum andern sollen sy Spycher Frowen und die andern Empter besetzen, welch Amptsfrowen dann in iren Emptern geflissen sin, nüntz versümen. » Die Pförtnerinnen haben die Schlüssel wohl zu verwahren und dürfen niemanden einlassen und keine « Frömbden, Man, Wib, alt noch jung Lüt übernacht behalten, alles on des Visitaters und der Pfleger Wüssen und Willen », bei Strafe des Wein- und Brot-Entzugs.

3. Gehorsam. « Zum dritten sollen die Frowen ... der Maisterin und Priorin ..., es sig im Kor, Refental oder andern Orten im Gotzhüs one alles Mürmeln ... gehorsam sin by ainer grossen Buss. »

4. Habit. « Zum vierden sollen all Frowen Ober- und Undergewands halben erlich beklait sin, sich kainer ungewonlichen Farben belegen noch unzimlichen Usschnitz gebrüchen, sonder sollen sy Klaider dem Orden gemäs tragen. Es sollen ouch iri Stuch [Kopftücher] ... gstalt sin wie von alter har gewesen und sich ersamen Frowen wol gezimt ... Und ob jetz gegenwürtig ungewonliche ungepürliche Klaider, Farben, Schuch oder anders derglichen verhanden wären, sol der Maistrin, Priorin und andern Amtsfrowen jetz bevolchen sin, sollichs on Verzüg ab und hinweg zethünd. »

5. Klausur. Ohne Erlaubnis des Visitaters und der Pfleger dürfen keine Gesellschaften, Hochzeiter, Spielleute eingelassen werden, « by ainer grossen Straf ».

6. Dormitorium. « Zum sechsten sollen die Frowen zu gepürlicher guter Zit schlafen gon ». Nach altem Brauch soll dann das Dormitorium geschlossen werden. Solche, « die ab dem Termenter an das Thor ald anderswohin gon », müssen bestraft werden.

7. Ausgehverbot. « Zum sibenden sol kain Frow für sich selbs usser dem Kloster, weder nach noch fer, gon one irs Visitaters und der Pfleger

Urlob ». Anliegen von seiten der Verwandt- und Freundschaft müssen über den Visitator und die Pfleger geleitet werden.

8. Hundeverbot. « Zum achten sol hinfür kain Frow kain Hünd noch ander unrüwig Thier haben noch zuziechen, und welch jetz ainen hat, die sol den in XIII [Tagen] von ir hinweg thün by ainer Buss. »

9. Hausfrieden. « Zum nünden sollen all Frowen früntlich und fridlich byenandern wonen, kaine die andern betrucken, weder mit Worten noch Werken. » Haben zwei miteinander Streit, sollen denselben die Meysterin und die Priorin schlichten. « Welte aber inen die Sach zu schwer sin, mögen sy die wisen für den Visitator und die Pfleger. »

10. Jahresrechnung. « Zum letschten sol umb das Gotzhüs Innemen und Ussgeben Minen Herren all Jar Rechnüng geben werden. »